
Diese Urkunde ist durchgehend einseitig
beschrieben.



Verhandelt

zu Berlin, am 30. Oktober 2012

Vor dem unterzeichnenden Notar

Dr. Frank Roitzsch

Lennéstraße 9, 10785 Berlin

der sich heute auf Ersuchen der Beteiligten in die Geschäftsräume von Linklaters LLP, Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin begeben hatte,

erschieden

1. für die RWE Aqua GmbH, Sitz Berlin, Geschäftsanschrift Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75728,

- im folgenden "VERKÄUFER" -,

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], und Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], beide geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, beide ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd für die von ihnen Vertretene aufgrund Vollmacht vom 21. Mai 2012, UR-Nr. 109 / 2012 der Notarin [REDACTED], Mülheim an der Ruhr;

2. für die RWE Aqua Holdings GmbH, Sitz Essen, Geschäftsanschrift Opernplatz 1, 45128 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14447,

- im folgenden "RWE AQUA HOLDINGS" -,

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], und Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], beide geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf, beide ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd für die von ihnen Vertretene aufgrund Vollmacht vom 18. September 2012, UR-Nr. 313 / 2012 des Notars [REDACTED], Essen;

3. für die RWE Aktiengesellschaft, Sitz Essen, Geschäftsanschrift Opernplatz 1, 45128 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525,

- im folgenden "RWE AG" -,

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], und Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], beide geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf, beide ausgewiesen durch gültigen Reisepass bzw. Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd für die von ihnen Vertretene aufgrund Vollmacht vom 18. September 2012, UR-Nr. 312 / 2012 des Notars [REDACTED], Essen;

4. für das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, Dienstanschrift Klosterstraße 59, 10179 Berlin,

- im folgenden "KÄUFER" -,

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], dienstansässig Klosterstraße 59, 10179 Berlin, ausgewiesen durch gültigen Reisepass der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd aufgrund gesiegelter, vom Senator für Finanzen ausgestellter Vollmacht vom 17. Juli 2012 und vom 29. Oktober 2012;

5. für die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, Sitz Berlin, Geschäftsanschrift Bundesallee 210, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 B,

- im folgenden "KAUFGESELLSCHAFT" -,

ihr einzelvertretungsberechtigter Prokurist, Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED], geschäftsansässig Bundesallee 210, 10719 Berlin, ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland.

Der beurkundende Notar bescheinigt die Richtigkeit dieser Vertretungsangabe aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister zu HRA 47158 B des Amtsgerichts Charlottenburg.

Der VERKÄUFER und der KÄUFER gemeinsam auch die „PARTEIEN“. Der VERKÄUFER, die RWE AQUA HOLDINGS, die RWE AG, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT auch die „BETEILIGTEN“.

Die vorgenannten Legitimationsurkunden wurden dem Notar im Original vorgelegt und in beglaubigter Abschrift als **Annex A bis D** zur Urkunde genommen. Sie wurden den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten auf die Frage des Notars, ob eine solche Vorbefassung vorliege, dass ihnen hierzu nichts bekannt ist.

I.

Die BETEILIGTEN wollen einen Vollzugsvertrag hinsichtlich des VOLLZUGS des zwischen dem VERKÄUFER, dem KÄUFER und der RWE AG abgeschlossenen Unternehmenskaufvertrags vom 18. Juli 2012 (UR-Nr. F 060 / 2012 des beurkundenden Notars) abschließen („VOLLZUGSVERTRAG“) und hiermit unter anderem die Übertragung des GESCHÄFTSANTEILS, der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT herbeiführen. Darüber hinaus wollen die BETEILIGTEN im Rahmen dieses VOLLZUGSVERTRAGS den Eintritt der KAUFGESELLSCHAFT und des KÄUFERS in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT an Stelle des VERKÄUFERS und der RWE AG sowie den Eintritt der KAUFGESELLSCHAFT und des KÄUFERS in den KONSORTIALVERTRAG an Stelle des VERKÄUFERS und der RWE AQUA HOLDINGS vereinbaren bzw. bestätigen. Der VOLLZUGSVERTRAG nebst seinen Anlagen wird als **Anhang 1** dieser Urkunde beigelegt.

In dem VOLLZUGSVERTRAG sind verschiedene Vereinbarungen in Bezug genommen worden:

1. Unternehmenskaufvertrag (UR-Nr. F 060 / 2012 des beurkundenden Notars)

Die PARTEIEN und die RWE AG haben am 18. Juli 2012 einen Unternehmenskaufvertrag – UR-Nr. F 060 / 2012 des beurkundenden Notars – betreffend einen 50%igen Anteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („ZIELGESELLSCHAFT“) geschlossen („KAUFVERTRAG“). Es wird Bezug genommen auf diesen KAUFVERTRAG, der den Erschienenen während der Beurkundung dieses VOLLZUGSVERTRAGS in Urschrift vorlag. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt des KAUFVERTRAGS bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichnete Urkunde als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

2. Konsortialvertrag

Der VERKÄUFER, die RWE AQUA HOLDINGS, der KÄUFER und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf die HOLDING und die BWB geschlossen (UR-Nr. H 286 / 1999 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. 6 / 2000 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763 / 2000 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304 / 2001 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534 / 2002 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570 / 2003 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41 / 2008 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die erste bis sechste Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „KONSORTIALVERTRAG“).

Es wird Bezug genommen auf diesen KONSORTIALVERTRAG und die dazugehörigen Änderungsvereinbarungen, die in notariell beglaubigten Ablichtungen den Erschienenen während der Beurkundung dieses VOLLZUGSVERTRAGS zur Einsicht vorlagen. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt des KONSORTIALVERTRAGS bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichneten Urkunden als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

3. Shareholders' Agreement

Der VERKÄUFER, VEOLIA, die RWE AG sowie die Veolia Environnement S.A. haben am 23. Juli 2008 einen Vertrag hinsichtlich der gemeinsamen Gesellschafterstellung in der ZIELGESELLSCHAFT geschlossen, der nachfolgend am 30. Oktober 2008 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 349 / 2008 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) („SHAREHOLDERS' AGREEMENT“).

Es wird Bezug genommen auf dieses SHAREHOLDERS' AGREEMENT, das in notariell beglaubigter Ablichtung den Erschienenen während der Beurkundung dieses VOLLZUGSVERTRAGS zur Einsicht vorlag. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt des SHAREHOLDERS' AGREEMENT

bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichnete Urkunde als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

4. Eigenkapitaldarlehen und Betriebsmitteldarlehen

Weiterhin haben der VERKÄUFER und die ZIELGESELLSCHAFT mit Vertrag vom 16. Februar 2011 einen Darlehensvertrag in Höhe von EUR 469.000.000 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro) abgeschlossen.

Ferner hat der VERKÄUFER der ZIELGESELLSCHAFT mit Rahmenvertrag vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2012) eine Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) zur Verfügung gestellt.

Die in dieser Ziffer 4. genannten Darlehensverträge sind Bestandteil einer durch den beurkundenden Notar errichteten Bezugsurkunde gemäß § 13a BeurkG (UR-Nr. F 059 / 2012 des beurkundenden Notars) („**BEZUGSURKUNDE DARLEHEN**“). Es wird Bezug genommen auf diese BEZUGSURKUNDE DARLEHEN, die den Erschienenen während der Beurkundung dieses VOLLZUGSVERTRAGS in Urschrift vorlag. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt der BEZUGSURKUNDE DARLEHEN bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichnete Urkunde als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Bedeutung des Verweisens auf eine andere Niederschrift (§ 13a Abs. 3 BeurkG).

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sollen alle in diesem Abschnitt I. dieser Urkunde durch Schreibweise in Großbuchstaben (Kapitalchen) hervorgehobenen Begriffe die im KAUFVERTRAG entsprechend definierte Bedeutung haben.

II.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die BETEILIGTEN:

Wir schließen hiermit den als Anhang 1 dieser Urkunde

beigefügten VOLLZUGSVERTRAG.

Anhang 1 wurde nebst allen seinen Anlagen verlesen,
mit Ausnahme der beiden darin enthaltenden Gesetze.

III.

Der Notar nahm die sich aus Anhang 2 ergebenden Belehrungen vor.

Vorstehende Niederschrift nebst Anhang 1 und Anhang 2 und allen Anlagen des Anhangs 1 mit Ausnahme der beiden darin enthaltenen Gesetze wurde den Erschienenen durch den Notar vorgelesen, ihnen zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und sodann wie folgt eigenhändig von ihnen und dem Notar unterschrieben:

gez. Unterschriften

gez. Roitzsch, Notar

L.S.

[Vollmachten]

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir, die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75728 eingetragene

RWE Aqua GmbH

mit der Geschäftsadresse Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Deutschland („**RWE Aqua**“)

nachstehend auch „**Vollmachtgeberin**“ genannt

1. Herr [REDACTED]
2. Herr [REDACTED]
3. Frau [REDACTED]
4. Herr [REDACTED]
5. Herr [REDACTED]
6. Herr [REDACTED]
7. Herr [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, sowie

8. Herr [REDACTED]
9. Herr [REDACTED]
10. Herr [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf

nachfolgend auch einheitlich „**Bevollmächtigte**“ genannt, und zwar jeweils zwei der unter 1. bis 10. genannten Bevollmächtigten als gemeinschaftlich handelnde Vertreter, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten:

- (a) Abschluss eines Kaufvertrags („**Kaufvertrag**“) über den von der Vollmachtgeberin gehaltenen Geschäftsanteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 („**RVB**“);
- (b) Vorbereitung, Fassung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen sowie der Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte der Vollmachtgeberin, jeweils in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der RVB;
- (c) Vollzug („**Closing**“) des Kaufvertrags.

Die Bevollmächtigten sind jeweils ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und

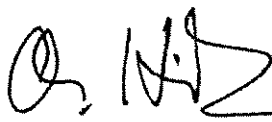
entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen, Vereinbarungen abzuschließen und Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht ist wirksam bis zum 31. Dezember 2012.

Mülheim an der Ruhr, den 21. Mai 2012

RWE Aqua GmbH



(Geschäftsführer)



(Geschäftsführer)

Nr. 109 der Urkundenrolle für 2012

Die vorseitig vor mir vollzogenen Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

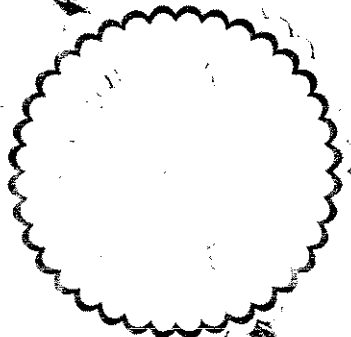
1. Geschäftsführer Dr. Christoph Hiltz, geboren am 13.07.1960,
2. Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte, geboren am 22.11.1961,

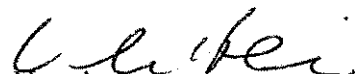
beide geschäftsansässig Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich aufgrund des mir vorliegenden Ausdrucks aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg vom 21.05.2012, dass die Vorgenannten, Geschäftsführer Dr. Christoph Hiltz und Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte, zur gemeinsamen Vertretung der RWE Aqua GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75728 B, berechtigt sind.

Mülheim an der Ruhr, den 21. Mai 2012




Notarin

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir, die im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14447 eingetragene

RWE Aqua Holdings GmbH

mit der Geschäftsadresse Opernplatz 1, 45128 Essen, Deutschland („**RWE Aqua Holdings**“)

nachstehend auch „**Vollmachtgeberin**“ genannt

1. Herrn [REDACTED]
2. Herrn [REDACTED]
3. Frau [REDACTED]
4. Herrn [REDACTED]
5. Herrn [REDACTED]
6. Herrn [REDACTED]
7. Herrn [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, sowie

8. Herrn [REDACTED]
9. Herrn [REDACTED]
10. Herrn [REDACTED]
11. [REDACTED]
12. Herrn [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf

nachfolgend auch einheitlich „**Bevollmächtigte**“ genannt, und zwar jeweils zwei der unter 1. bis 12. genannten Bevollmächtigten als gemeinschaftlich handelnde Vertreter, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten:

Ausscheiden aus dem Konsortialvertrag hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berlinwasser Holding AG und die Berliner Wasserbetriebe AöR (UR-Nr. H/286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H/41/2008 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin) und Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der RWE Aqua Holdings aus diesem Vertrag auf eine dritte Partei.

Die Bevollmächtigten sind jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Bevollmächtigten bevollmächtigt, alle in diesem Zusammenhang sowie im Zusammenhang mit dem Vollzug des Unternehmenskaufvertrages vom 18. Juli

2012 (UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch mit Sitz in Berlin) erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen, Vereinbarungen abzuschließen und Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht ist wirksam bis zum 31. Dezember 2012.

Essen, den 18. September 2012

RWE Aqua Holdings GmbH



(Dr. Manfred Döss)



(Dr. Ulrich Rust)

Nummer 313 der Urkundenrolle für 2012

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Opernplatz 1, 45128 Essen, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

Dr. Manfred Döss, geboren am 20.02.1958,

und

Dr. Ulrich Rust, geboren am 25.01.1970,


**beide dienstansässig Opernplatz 1, 45128 Essen,
handelnd für die RWE Aqua Holdings GmbH,**

beglaubige ich hiermit.

Die Unterzeichner verneinen eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz, nachdem ihnen der Notar den Inhalt dieser Vorschrift erläutert hat.


Gleichzeitig bestätige ich aufgrund heute vorgenommener elektronischer Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen HRB 14447 betreffend die **RWE Aqua Holdings GmbH mit dem Sitz in Essen**, dass die Herren Dr. Manfred Döss und Dr. Ulrich Rust jeweils in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer berechtigt sind, die RWE Aqua Holdings GmbH in Essen in gemeinschaftlichem Handeln zu vertreten.

Essen, den 18. September 2012


(Dr. Gores)
Notar

Kostenrechnung:Geschäftswert (lt. Angabe): über 300.000,00 €

5/20-Gebühr gem. §§ 141, 32, 45 I KostO für die Unterschriftsbeglaubigung, Höchstgebühr	€ 130,00
Gebühr gem. § 58 I KostO für die Auswärtsbeglaubigung	€ 30,00
Gebühr gem. § 150 Nr. 1 KostO für die Vertretungsbescheinigung	<u>€ 13,00</u>
Zwischensumme	€ 173,00
Umsatzsteuer 19 % gem. § 151 a KostO	€ 32,87
Summe	<u>€ 205,87</u>


(Dr. Göres)
Notar

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir, die im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525 eingetragene

RWE Aktiengesellschaft

mit der Geschäftsadresse Opernplatz 1, 45128 Essen, Deutschland („RWE“)

nachstehend auch „Vollmachtgeberin“ genannt

1. Herrn [REDACTED]
2. Herrn [REDACTED]
3. Frau [REDACTED]
4. Herrn [REDACTED]
5. Herrn [REDACTED]
6. Herrn [REDACTED]
7. Herrn [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, sowie

8. Herrn [REDACTED]
9. Herrn [REDACTED]
10. Herrn [REDACTED]
11. Herrn [REDACTED]
12. Herrn [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf

nachfolgend auch einheitlich „Bevollmächtigte“ genannt, und zwar jeweils zwei der unter 1. bis 12. genannten Bevollmächtigten als gemeinschaftlich handelnde Vertreter, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten:

Ausscheiden aus dem Shareholders' Agreement hinsichtlich einer gemeinsamen Gesellschafterstellung in der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH vom 23. Juli 2008, notariell beurkundet am 30. Oktober 2008 (UR-Nr. 349/2008 des Notars Dr. Rudolf von Hanstein mit Sitz in Berlin) und Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der RWE aus diesem Vertrag auf eine dritte Partei.

Die Bevollmächtigten sind jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Bevollmächtigten bevollmächtigt, alle in diesem Zusammenhang sowie im Zusammenhang mit dem Vollzug des Unternehmenskaufvertrages vom 18. Juli 2012 (UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch mit Sitz in Berlin) erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und

entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen, Vereinbarungen abzuschließen und Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

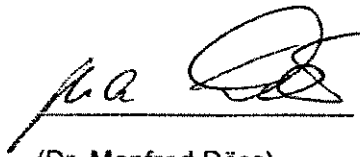
Diese Vollmacht ist wirksam bis zum 31. Dezember 2012.

Essen, den 18. September 2012

RWE AG



(Dr. Leonhard Birnbaum)



(Dr. Manfred Döss)

Nummer 312 der Urkundenrolle für 2012

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Opernplatz 1, 45128 Essen, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

Dr. Leonhard Birnbaum, geboren am 19.02.1967,

und

Dr. Manfred Döss, geboren am 20.02.1958,

**beide dienstansässig Opernplatz 1, 45128 Essen,
handelnd für die RWE Aktiengesellschaft,**

beglaubige ich hiermit.

Die Unterzeichner verneinen eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz, nachdem ihnen der Notar den Inhalt dieser Vorschrift erläutert hat.


Gleichzeitig bestätige ich aufgrund heute vorgenommener elektronischer Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen HRB 14525 betreffend die **RWE Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Essen**, dass Herr Dr. Leonhard Birnbaum in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied und Herr Dr. Manfred Döss in seiner Eigenschaft als Prokurist berechtigt sind, die RWE Aktiengesellschaft in Essen in gemeinschaftlichem Handeln zu vertreten.

Essen, den 18. September 2012


(Dr. Geres)
Notar

Kostenrechnung:Geschäftswert (lt. Angabe): über 300.000,00 €

5/20-Gebühr gem. §§ 141, 32, 45 I KostO für die Unterschriftsbeglaubigung, Höchstgebühr	€ 130,00
Gebühr gem. § 58 I KostO für die Auswärtsbeglaubigung	€ 30,00
Gebühr gem. § 150 Nr. 1 KostO für die Vertretungsbescheinigung	€ 13,00
Zwischensumme	€ 173,00
Umsatzsteuer 19 % gem. § 151 a KostO	€ 32,87
Summe	€ 205,87


(Dr. Gores)
Notar

17.07.2012


Vollmacht

Hiermit wird

Herr ,
Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, bei dem Erwerb eines 50%igen Geschäftsanteils an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH das Land Berlin zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, alle die in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.


Dr. Ulrich Mußbaunert



23.10.2012

Vollmacht

Hiermit wird

Herr ,
Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei allen Vollzugshandlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag vom 18. Juli 2012 (UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch) unter Einschluss der Benennung der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG als Kaufgesellschaft zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, alle die in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.


Dr. Ulrich Nußbaum



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopien mit den mir vorliegenden
Urschriften der Vollmachten beglaubige ich hiermit.

Berlin, 30. Oktober 2012

gez. Roitzsch, N o t a r

L.S.

**ÜBERTRAGUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG
ÜBER DEN GESCHÄFTSANTEIL,
DIE EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT UND
DIE BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT
UND
NOTARIELLES VOLLZUGSPROTOKOLL
SOWIE
NOTARIELLE VERTRAGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG HINSICHTLICH
DES KONSORTIALVERTRAGS UND DES SHAREHOLDERS' AGREEMENT
(„VOLLZUGSVERTRAG“)**

VORBEMERKUNG

- (A) Die PARTEIEN und die RWE AG haben am 18. Juli 2012 den KAUFVERTRAG über den Verkauf und die Abtretung des GESCHÄFTSANTEILS, der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT geschlossen. Durch Abschluss dieses VOLLZUGSVERTRAGS soll der VOLLZUG der im KAUFVERTRAG zwischen den PARTEIEN vereinbarten Abtretungen und Übertragungen herbeigeführt werden.
- (B) Gemäß Ziffer 9.5.1 des KAUFVERTRAGS war der KÄUFER berechtigt, dem VERKÄUFER bis spätestens 10 GESCHÄFTSTAGE vor dem heutigen Tag eine Tochtergesellschaft des KÄUFERS, an der der KÄUFER mittelbar oder unmittelbar zu 100% beteiligt ist, schriftlich unter Nachweis der Beteiligungsverhältnisse zu benennen, die dem KAUFVERTRAG als alleiniger Käufer beitrifft und statt des KÄUFERS dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß dem KAUFVERTRAG übernimmt. Von diesem Recht hat der KÄUFER mit Schreiben vom 16. August 2012 (beigefügt als **Anlage 1**) – durch Benennung der KAUFGESELLSCHAFT und Nachweis seiner mittelbaren 100%igen Beteiligung an dieser – Gebrauch gemacht. Gemäß Ziffer 9.5.2 des KAUFVERTRAGS haftet der KÄUFER dem VERKÄUFER neben der KAUFGESELLSCHAFT für sämtliche Verpflichtungen, die die KAUFGESELLSCHAFT aus und gemäß dem KAUFVERTRAG übernommen hat, als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- (C) Gemäß Ziffer 9.2.6 des KAUFVERTRAGS haben sich die PARTEIEN ferner verpflichtet, ein notarielles Vollzugsprotokoll abzuschließen, in dem sie sich gegenseitig den Eintritt der in Ziffer 6.1 des KAUFVERTRAGS genannten VOLLZUGSBEDINGUNGEN und die Vornahme der in Ziffer 9.2 des KAUFVERTRAGS genannten VOLLZUGSHANDLUNGEN bestätigen („NOTARIELLES VOLLZUGSPROTOKOLL“).
- (D) Des Weiteren haben die PARTEIEN in Ziffer 13.5.1 des KAUFVERTRAGS vereinbart, dass der KÄUFER mit Wirkung zum VOLLZUG mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER und die RWE AG in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT eintritt und den VERKÄUFER und die RWE

AG mit Wirkung ab dem VOLLZUG von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten in Zusammenhang mit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT freistellt.

- (E) Ferner hat sich der KÄUFER gemäß Ziffer 13.5.2 des KAUFVERTRAGS verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zweckmäßig sind, um den VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem KONSORTIALVERTRAG (insbesondere aus dessen Anlage 2.5) zu entlassen. Ferner stellt der KÄUFER den VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS gemäß Ziffer 13.5.2 des KAUFVERTRAGS mit Wirkung ab dem VOLLZUG von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten in Zusammenhang mit dem KONSORTIALVERTRAG frei, soweit diese auf Sachverhalten beruhen, die nach dem VOLLZUG eintreten.
- (F) Schließlich ist festzuhalten, dass der 23. Zivilsenat des Kammergerichts in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 23 U 112 / 12 mit Urteil vom 29. August 2012 rechtskräftig entschieden hat, dass VEOLIA keinerlei Zustimmungsrechte im Zusammenhang mit der Übertragung des GESCHÄFTSANTEILS durch den VERKÄUFER an den KÄUFER bzw. an die KAUFGESELLSCHAFT zustehen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die BETEILIGTEN nach Maßgabe der Bestimmungen des KAUFVERTRAGS, was folgt:

TEIL A VOLLZUGSTAG

Die PARTEIEN und die KAUFGESELLSCHAFT sind übereingekommen, den KAUFVERTRAG am heutigen Tage, dem 30. Oktober 2012, zu vollziehen. Der heutige Tag ist somit der VOLLZUGSTAG im Sinne von Ziffer 9.1 des KAUFVERTRAGS.

TEIL B VERTRAGSBEITRITT / GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

- 1** Die KAUFGESELLSCHAFT tritt hiermit dem KAUFVERTRAG als alleiniger Käufer bei und übernimmt, statt des KÄUFERS, dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß dem KAUFVERTRAG (*Vertragsübernahme*).
- 2** VERKÄUFER, KÄUFER und die RWE AG stimmen hiermit dem Beitritt und der Vertragsübernahme durch die KAUFGESELLSCHAFT gemäß Ziffer 1 dieses Teils B zu.
- 3** Der KÄUFER haftet dem VERKÄUFER neben der KAUFGESELLSCHAFT für sämtliche Verpflichtungen, die die KAUFGESELLSCHAFT aus und gemäß dem KAUFVERTRAG und aus und gemäß diesem VOLLZUGSVERTRAG übernimmt, als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

TEIL C
ABTRETUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG HINSICHTLICH
DES GESCHÄFTSANTEILS,
DER EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT UND
DER BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT

Präambel

Nachdem der KÄUFER mit Schreiben vom 16. August 2012 die KAUFGESELLSCHAFT benannt hat und die KAUFGESELLSCHAFT gemäß Teil B dieses VOLLZUGSVERTRAGS dem KAUFVERTRAG anstelle des KÄUFERS als alleiniger Käufer beigetreten ist, ist der VERKÄUFER gemäß Ziffern 1.2, 2.3.1 und 3.3.1, jeweils in Verbindung mit Ziffer 9.5.1, des KAUFVERTRAGS verpflichtet, den GESCHÄFTSANTEIL, die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT an die KAUFGESELLSCHAFT als alleinigem Käufer unter dem KAUFVERTRAG abzutreten und die der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrundeliegenden Verträge und alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf diese im Wege der Vertragsübernahme an die KAUFGESELLSCHAFT zu übertragen bzw. für deren Übertragung an die KAUFGESELLSCHAFT zu sorgen.

Der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT schließen daher folgenden Abtretungs- und Übertragungsvertrag:

1 Abtretung des GESCHÄFTSANTEILS

- 1.1 Der VERKÄUFER tritt hiermit den GESCHÄFTSANTEIL an die KAUFGESELLSCHAFT ab.
- 1.2 Die KAUFGESELLSCHAFT nimmt die Abtretung hiermit an.
- 1.3 Der GESCHÄFTSANTEIL wird mit allen bestehenden Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das laufende Geschäftsjahr abgetreten.

2 Abtretung und Übertragung der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT

2.1 Der VERKÄUFER

- 2.1.1 tritt hiermit die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an die KAUFGESELLSCHAFT ab und
- 2.1.2 überträgt alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf diese mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an die KAUFGESELLSCHAFT (*Vertragsübernahme*).

2.2 Die KAUFGESELLSCHAFT nimmt die Abtretung und die Übertragung hiermit an.

3 Abtretung und Übertragung der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT

3.1 Der VERKÄUFER

3.1.1 tritt hiermit die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an die KAUFGESELLSCHAFT ab und

3.1.2 überträgt alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an die KAUFGESELLSCHAFT (*Vertragsübernahme*).

3.2 Die KAUFGESELLSCHAFT nimmt die Abtretung und die Übertragung hiermit an.

4 Zustimmung der ZIELGESELLSCHAFT

VERKÄUFER und KÄUFER haben der ZIELGESELLSCHAFT mit gemeinsamem Schreiben vom 26. Oktober 2012 (in beglaubigter Abschrift beigelegt als **Anlage 2**) die Abtretung der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT sowie der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an die KAUFGESELLSCHAFT vorab angezeigt und haben die ZIELGESELLSCHAFT zugleich aufgefordert, den Vertragsübernahmen bezüglich der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffern 2.3 und 3.3, jeweils in Verbindung mit Ziffer 9.5.1, des KAUFVERTRAGS bzw. gemäß Ziffern 2.1.2 und 3.1.2 von Teil C dieses VOLLZUGSVERTRAGS durch die KAUFGESELLSCHAFT zuzustimmen. Da die Zustimmung der ZIELGESELLSCHAFT bislang noch nicht erteilt wurde, werden der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT sich nach Maßgabe der Verpflichtungen gemäß Ziffern 2.3.3 und 3.3.3 des KAUFVERTRAGS weiterhin nach besten Kräften bemühen, die notwendige Zustimmung der ZIELGESELLSCHAFT zu den Vertragsübernahmen bezüglich der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 2.3 des KAUFVERTRAGS und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 3.3 des KAUFVERTRAGS baldmöglichst herbeizuführen. Bis zur Abgabe der vorgenannten Zustimmungserklärungen der ZIELGESELLSCHAFT werden sich der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT in Übereinstimmung mit Ziffer 9.2.4 Satz 2 des KAUFVERTRAGS im Innenverhältnis ab dem VOLLZUG so stellen, als wären die Vertragsübernahmen gemäß Ziffern 2.3.1 und 3.3.1, jeweils in Verbindung mit Ziffer 9.5.1, des KAUFVERTRAGS dennoch wirksam an die KAUFGESELLSCHAFT erfolgt.

TEIL D NOTARIELLES VOLLZUGSPROTOKOLL

1 Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT bestätigen sich hiermit gegenseitig gemäß Ziffer 9.2.6 des KAUFVERTRAGS, dass die in Ziffer 6.1 des KAUFVERTRAGS genannten VOLLZUGSBEDINGUNGEN wie folgt eingetreten sind:

1.1 Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 26. Juli 2012, wie aus **Anlage 3** ersichtlich, mitgeteilt, dass die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB nicht vorliegen und der beabsichtigte Erwerb des GESCHÄFTSANTEILS durch den KÄUFER bzw. die KAUFGE-

SELLSCHAFT vollzogen werden kann (VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.1 i.V.m. 6.1.2 des KAUFVERTRAGS).

- 1.2 Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde hat mit Schreiben vom 27. August 2012, wie aus **Anlage 4** ersichtlich, mitgeteilt, dass der beabsichtigte Erwerb des GESCHÄFTSANTEILS durch den KÄUFER bzw. die KAUFGESELLSCHAFT vollzogen werden kann. Darüber hinaus sind VERKÄUFER und KÄUFER, wie aus **Anlage 5** ersichtlich, SCHRIFTLICH übereingekommen, dass nach ihrer Auffassung keine weiteren fusionskontrollrechtlichen Genehmigungserfordernisse, außer in Deutschland und Österreich, bestehen (VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.3 des KAUFVERTRAGS).
- 1.3 Die RWE AQUA HOLDINGS hat den Transaktionen nach dem KAUFVERTRAG, wie aus **Anlage 6** ersichtlich, in der Gesellschafterversammlung des VERKÄUFERS die Zustimmung erteilt (VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.4 des KAUFVERTRAGS).
- 1.4 Die RWE AG hat den Transaktionen nach dem KAUFVERTRAG, wie aus **Anlage 7** ersichtlich, in der Gesellschafterversammlung der RWE AQUA HOLDINGS die Zustimmung erteilt (VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.5 des KAUFVERTRAGS).
- 1.5 Der Aufsichtsrat der RWE AG hat den Transaktionen nach dem KAUFVERTRAG, wie aus **Anlage 8** ersichtlich, die Zustimmung erteilt (VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.6 des KAUFVERTRAGS).
- 1.6 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den Transaktionen nach dem KAUFVERTRAG, wie aus **Anlage 9** ersichtlich, die Zustimmung erteilt und eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2012 / 13 verankert (VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.7 des KAUFVERTRAGS).

2 Durchführung der VOLLZUGSHANDLUNGEN

Der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT bestätigen sich hiermit gegenseitig gemäß Ziffer 9.2.6 des KAUFVERTRAGS, dass die in Ziffer 9.2 des KAUFVERTRAGS genannten VOLLZUGSHANDLUNGEN sowie die weitere Zahlung nach Ziffer 12.5.2 des KAUFVERTRAGS (Steuervorauszahlungen für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2012), wie folgt durchgeführt wurden:

2.1 Die KAUFGESELLSCHAFT hat

- 2.1.1 den GESAMTKAUFPREIS gemäß Ziffer 4.5.1 des KAUFVERTRAGS, in der dem KÄUFER vom VERKÄUFER gemäß Ziffer 4.5.2 des KAUFVERTRAGS mitgeteilten Höhe von EUR 570.976.488,37 (in Worten: fünfhundertsiebzog Millionen neuhundertsechundsiebzog Tausend vierhundertachtundachtzig Euro und 37 Cent) (VOLLZUGSHANDLUNG gemäß Ziffer 9.2.1 des KAUFVERTRAGS), zuzüglich
- 2.1.2 der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG gemäß Ziffer 4.5.1 des KAUFVERTRAGS, in der dem KÄUFER vom VERKÄUFER gemäß Ziffer 4.5.2. des KAUFVERTRAGS mitgeteilten Höhe von EUR 80.944.844,96 (in Worten: achtzig Millionen neuhundertvierundvierzig Tausend achthundertvierundvierzig Euro und 96 Cent) (VOLLZUGSHANDLUNG gemäß Ziffer 9.2.1 des KAUFVERTRAGS), zuzüglich
- 2.1.3 des Betrages der vom Verkäufer für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2012 der ZIELGESELLSCHAFT finanzierten Steuervorauszahlungen gemäß Ziffer 12.5.2 des Kaufvertrags in Höhe von EUR 5.865.043,05 (in Worten: fünf Millionen achthundertfünfundsechzig Tausend dreiundvierzig Euro und fünf Cent),

insgesamt also einen Betrag von EUR 657.786.376,38 (in Worten: sechshundertsiebenundfünfzig Millionen siebenhundertsechundachtzig Tausend dreihundertsechundsiebzog Euro und 38 Cent) an den VERKÄUFER gezahlt.

2.2 VERKÄUFER und KAUFGESELLSCHAFT haben die in Ziffern 1.2, 2.3.1 und 3.3.1, jeweils in Verbindung mit Ziffer 9.5.1, des KAUFVERTRAGS vorgesehenen Abtretungs- und Übertragungsverträge in Form des Abtretungs- und Übertragungsvertrags nach Teil C dieses VOLLZUGSVERTRAGS abgeschlossen (VOLLZUGSHANDLUNGEN gemäß Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 des KAUFVERTRAGS).

2.3 VERKÄUFER, KÄUFER und KAUFGESELLSCHAFT bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass trotz vertragsgemäßen Bemühens der PARTEIEN Zustimmungserklärungen der ZIELGESELLSCHAFT zu den Abtretungen und Übertragungen bezüglich der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 2.3 des KAUFVERTRAGS und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 3.3 des KAUFVERTRAGS bis zum heutigen Tage noch nicht abgegeben worden sind. Der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT werden sich in Übereinstimmung mit Ziffer 9.2.4 Satz 2 des KAUFVERTRAGS im Innenverhältnis ab dem VOLLZUG und bis zur Abgabe der vorgenannten Zustimmungserklärungen durch die ZIELGESELLSCHAFT so stellen, als wären die Vertragsübernahmen gemäß Ziffern 2.3.1 und 3.3.1, jeweils in Verbindung mit Ziffer 9.5.1, des KAUFVERTRAGS auf die KAUFGESELLSCHAFT dennoch wirksam mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER erfolgt. VERKÄUFER, KÄUFER und KAUFGESELLSCHAFT werden sich nach Maßgabe der Verpflichtungen gemäß Ziffern 2.3.3 und 3.3.3 des KAUFVERTRAGS unverändert nach besten Kräften bemühen, die Zustimmung der ZIELGESELLSCHAFT zu den Vertragsübernahmen bezüglich der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 2.3 des KAUFVERTRAGS und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 3.3 des KAUFVERTRAGS baldmöglichst herbeizuführen (VOLLZUGSHANDLUNG gemäß Ziffer 9.2.4 des KAUFVERTRAGS).

2.4 Der VERKÄUFER hat der KAUFGESELLSCHAFT, wie aus **Anlage 10** ersichtlich, Abschriften der Schreiben vorgelegt, mit denen die zwischen VERKÄUFER und KAUFGESELLSCHAFT gemäß Anlage 9.2.5 des KAUFVERTRAGS abgestimmten und vom VERKÄUFER in Schriftform festge-

legten Organmitglieder der HOLDING und der BWB ihre Ämter mit Wirkung zum Beginn des heutigen Tages (0:00 Uhr) niedergelegt haben (VOLLZUGSHANDLUNG gemäß Ziffer 9.2.5 des KAUFVERTRAGS).

Der VERKÄUFER, der KÄUFER und die KAUFGESELLSCHAFT bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass sämtliche VOLLZUGSBEDINGUNGEN gemäß Ziffer 6.1 des KAUFVERTRAGS erfüllt sind bzw. zwischen dem VERKÄUFER, dem KÄUFER und der KAUFGESELLSCHAFT als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt gelten und auch sämtliche in Ziffer 9.2 des KAUFVERTRAGS genannten VOLLZUGSHANDLUNGEN sowie die weitere Zahlung gemäß Ziffer 12.5.2 des KAUFVERTRAGS vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wurden bzw. zwischen dem VERKÄUFER, dem KÄUFER und der KAUFGESELLSCHAFT als vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt gelten und daher der VOLLZUG gemäß Ziffer 9.3 des KAUFVERTRAGS eingetreten ist.

TEIL E

NOTARIELLE VERTRAGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG HINSICHTLICH DES SHAREHOLDERS' AGREEMENT UND DES KONSORTIALVERTRAGS

- (A) § 16 Satz 1 des SHAREHOLDERS' AGREEMENT sieht vor, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen an der ZIELGESELLSCHAFT nur zulässig ist, wenn der Erwerber dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT beiträgt. Der KÄUFER hat dementsprechend seinen Beitritt zum SHAREHOLDERS' AGREEMENT in Ziffer 13.5.1 des KAUFVERTRAGS bereits mit Wirkung zum VOLLZUG des KAUFVERTRAGS erklärt. Nachdem der KÄUFER die KAUFGESELLSCHAFT gemäß Ziffer 9.5.1 des KAUFVERTRAGS als Erwerber des GESCHÄFTSANTEILS benannt hat, soll auch diese dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT beitreten. Da VEOLIA und Veolia Environnement S.A. ausweislich der §§ 16 Satz 2, 30 Satz 2 des SHAREHOLDERS' AGREEMENT ihre Zustimmung zur Abtretung und Übertragung der betreffenden Vertragspositionen an den KÄUFER bzw. an eine mit Zustimmung des KÄUFERS erwerbende Vertragspartei (hier: die KAUFGESELLSCHAFT) bereits unwiderruflich erteilt haben, bedarf es für das Ausscheiden des VERKÄUFERS und der RWE AG aus dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT sowie den Beitritt des KÄUFERS und der KAUFGESELLSCHAFT keiner (weiteren) Zustimmung durch VEOLIA und Veolia Environnement S.A.
- (B) In Anbetracht der Übertragung des GESCHÄFTSANTEILS vom VERKÄUFER auf die KAUFGESELLSCHAFT und des damit einhergehenden Ausscheidens des RWE-Konzerns aus der Berlinwasser Gruppe sollen die KAUFGESELLSCHAFT und der KÄUFER nach dem übereinstimmenden Willen der BETEILIGTEN auch unverzüglich nach VOLLZUG des KAUFVERTRAGS an Stelle des VERKÄUFERS und der RWE AQUA HOLDINGS in den KONSORTIALVERTRAG eintreten. Ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Ausscheidensregelung im KONSORTIALVERTRAG für den Fall des Ausscheidens von Konsorten aus dem Gesellschafterkreis der ZIELGESELLSCHAFT (bzw. der weiteren BWB-Gruppe) scheidet der VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS nach der gemeinsamen Auffassung der BETEILIGTEN im Zuge der Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS an den KÄUFER (bzw. an die KAUFGESELLSCHAFT) in Übereinstimmung mit der herrschenden Literaturlauffassung zu vergleichbaren Fallgestaltungen automatisch aus dem KONSORTIALVERTRAG aus, so dass es insoweit nach der gemeinsamen Auffassung der BETEILIGTEN keiner Zustimmung durch VEOLIA und Veolia Environnement S.A. bzw. durch die weiteren Parteien des KONSORTIALVERTRAGS bedarf.

1 SHAREHOLDERS' AGREEMENT

- 1.1** Die KAUFGESELLSCHAFT tritt hiermit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT mit Wirkung zum VOLLZUG mit schuldbefreiender Wirkung an Stelle des VERKÄUFERS bei und übernimmt, statt des VERKÄUFERS, der seinerseits mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT ausscheidet, dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT (*Vertragsübernahme*).
- 1.2** Der KÄUFER hat bereits in Ziffer 13.5.1 des KAUFVERTRAGS seinen Eintritt in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT mit Wirkung zum VOLLZUG mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER und die RWE AG erklärt. Der KÄUFER tritt dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT als (mittelbare) Muttergesellschaft der KAUFGESELLSCHAFT mit Wirkung zum VOLLZUG mit schuldbefreiender Wirkung an Stelle der RWE AG, die ihrerseits mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT ausscheidet, bei und übernimmt deren sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT (*Vertragsübernahme*).
- 1.3** Der VERKÄUFER und die RWE AG stimmen hiermit dem Beitritt und der schuldbefreienden Vertragsübernahme durch die KAUFGESELLSCHAFT gemäß Ziffer 1.1 dieses Teils E und durch den KÄUFER gemäß Ziffer 1.2 dieses Teils E nochmals ausdrücklich zu.
- 1.4** Die BETEILIGTEN sind übereinstimmend der Auffassung, dass die weiteren Parteien des SHAREHOLDERS' AGREEMENT, VEOLIA und Veolia Environnement S.A., ihre Zustimmung zu dem Beitritt der KAUFGESELLSCHAFT und dem Ausscheiden des VERKÄUFERS gemäß Ziffer 1.1 dieses Teils E sowie dem Beitritt des KÄUFERS und dem Ausscheiden der RWE AG gemäß Ziffer 1.2 dieses Teils E ausweislich der §§ 16 Satz 2, 30 Satz 2 des SHAREHOLDERS' AGREEMENT bereits unwiderruflich erteilt haben. Die BETEILIGTEN werden den weiteren Parteien des SHAREHOLDERS' AGREEMENT, VEOLIA und Veolia Environnement S.A., die vorgenannten Parteiwechsel nach Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Teils E jeweils unverzüglich nach VOLLZUG mitteilen. Die BETEILIGTEN sind sich zugleich einig, dass eine Zustimmung durch VEOLIA oder Veolia Environnement S.A. für die Rechtswirksamkeit des VOLLZUGS des KAUFVERTRAGS und die Wirksamkeit der Vertragsübernahmen gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Teils E nicht erforderlich ist.

2 KONSORTIALVERTRAG

- 2.1** Die KAUFGESELLSCHAFT tritt hiermit in Übereinstimmung mit Ziffer 13.5.2 Satz 1 i.V.m. 9.5.1 des KAUFVERTRAGS dem KONSORTIALVERTRAG mit Wirkung zum VOLLZUG mit schuldbefreiender Wirkung an Stelle des VERKÄUFERS bei und übernimmt, statt des VERKÄUFERS, der seinerseits mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem KONSORTIALVERTRAG ausscheidet, dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß dem KONSORTIALVERTRAG (*Vertragsübernahme*).
- 2.2** Der KÄUFER übernimmt als (mittelbare) Muttergesellschaft der KAUFGESELLSCHAFT mit Wirkung zum VOLLZUG mit schuldbefreiender Wirkung an Stelle der RWE AQUA HOLDINGS, die ihrerseits mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem KONSORTIALVERTRAG ausscheidet, deren sämtliche Rechte und Pflichten als „Muttergesellschaft RWE“ aus und gemäß dem KONSORTIALVERTRAG (*Vertragsübernahme*). Die Rechte und Pflichten des KÄUFERS aus seiner

bereits bestehenden Parteistellung unter dem KONSORTIALVERTRAG bleiben von den Regelungen dieses VOLLZUGSVERTRAGS unberührt.

- 2.3** Der VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS stimmen dem Beitritt und der schuldbefreienden Vertragsübernahme durch die KAUFGESELLSCHAFT gemäß Ziffer 2.1 dieses Teils E und durch den KÄUFER gemäß Ziffer 2.2 dieses Teils E hiermit nochmals ausdrücklich zu.
- 2.4** Die BETEILIGTEN sind übereinstimmend der Auffassung, dass eine Zustimmung der weiteren Parteien des KONSORTIALVERTRAGS zum Ausscheiden des VERKÄUFERS und der RWE AQUA HOLDINGS gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Teils E nicht erforderlich ist, sondern der VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS mit Wirkung zum VOLLZUG automatisch aus dem KONSORTIALVERTRAG ausscheiden. Die BETEILIGTEN sind sich zugleich einig, dass eine Zustimmung der weiteren Parteien des KONSORTIALVERTRAGS zu den Vertragsübernahmen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Teils E auch für die Rechtswirksamkeit des VOLLZUGS des KAUFVERTRAGS nicht erforderlich ist. Die BETEILIGTEN werden den weiteren Parteien des KONSORTIALVERTRAGS, VEOLIA, Veolia Environnement S.A., der HOLDING und der ZIELGESELLSCHAFT, die vorgenannten Parteiwechsel nach Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Teils E jeweils unverzüglich nach VOLLZUG mitteilen.

TEIL F VERSCHIEDENES

- 1** Sämtliche im KAUFVERTRAG definierten und durch Schreibweise in Großbuchstaben (Kapitalchen) hervorgehobenen Begriffe gelten auch für diesen VOLLZUGSVERTRAG, sofern in diesem VOLLZUGSVERTRAG nicht gesonderte Definitionen verwendet werden. Bei Widersprüchen zwischen dem KAUFVERTRAG und diesem VOLLZUGSVERTRAG hat der KAUFVERTRAG Vorrang.
- 2** Ziffern 14 und 15 des KAUFVERTRAGS gelten entsprechend für diesen VOLLZUGSVERTRAG, wobei MITTEILUNGEN an die KAUFGESELLSCHAFT entsprechend Ziffer 15.4 des KAUFVERTRAGS an folgende Adresse und Empfangsperson gesandt werden müssen oder, wenn die KAUFGESELLSCHAFT den BETEILIGTEN SCHRIFTLICH eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser MITTEILUNG genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herr ██████████

Adresse: BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG
Bundessallee 210
10719 Berlin

Telefon: +49 (0) 30-21 25 ██████████

Telefax: +49 (0) 30-21 25 ██████████

Mit einer Kopie an Squire Sanders (US) LLP:

Zu Händen: Herrn [REDACTED]s

Adresse: Squire Sanders (US) LLP
Unter den Linden 14
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30-72616 [REDACTED]

Telefax: +49 (0) 30-72616 [REDACTED]

Anlagen 1 – 10

Luther

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln

Vorab per Telefax: 0208 – 4433 - [REDACTED]

RWE Aqua GmbH

Herrn [REDACTED]

Leiter Recht und Mandate

Am Schloß Broich 1-3

45479 Mülheim an der Ruhr

Köln, 16. August 2012

Unser Zeichen: ELL/BAO

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln[REDACTED]
Rechtsanwältin und Steuerberaterin
Telefon +49 (221) 9937 [REDACTED]
[REDACTED]@luther-lawfirm.com

Sekretariat:

[REDACTED]
Telefon +49 (221) 9937 [REDACTED]
Telefax +49 (221) 9937 [REDACTED]
nadlne.abethen@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Projekt Ganymed - Anzeige gemäß Ziffer 9.5.1 des Unternehmenskaufvertrages

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Unternehmenskaufvertrag zwischen dem Land Berlin, der RWE AG und der RWE Aqua GmbH vom 18. Juli 2012 („**Unternehmenskaufvertrag**“) sieht in Ziffer 9.5.1 die nachfolgende Regelung vor:

„Der KÄUFER ist berechtigt, dem VERKÄUFER spätestens 10 GESCHÄFTSTAGE vor dem Vollzugstag eine Tochtergesellschaft des KÄUFERS, an der der KÄUFER mittelbar oder unmittelbar zu 100% beteiligt ist (die „KAUFGESELLSCHAFT“) schriftlich unter Nachweis der Beteiligungsverhältnisse zu benennen, die diesem Vertrag als alleiniger Käufer beitrifft und statt des Käufers dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß diesem Vertrag übernimmt.“

Hiermit benennen wir namens und im Auftrag des Landes Berlin die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRA 47158 B) als KAUFGESELLSCHAFT i.S.v. Ziffer 9.5.1 des Unternehmenskaufvertrages.

Die Benennung der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG als KAUFGESELLSCHAFT steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der Vollzugsbedingung in Ziffer 6.1.7 des Unternehmenskaufvertrages.

Geschäftsführer: Prof. Dr. Hans-Georg Hahn, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln (Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39863

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München,
Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

www.luther-lawfirm.com



ges (Zustimmung des Abgeordnetenhauses des Landes Berlin zu den Transaktionen nach dem Unternehmenskaufvertrag und Verankerung einer entsprechenden Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2012/13).

Das Land Berlin ist, wie in Ziffer 9.5.1 des Unternehmenskaufvertrages gefordert, mittelbar zu 100% an der KAUFGESELLSCHAFT beteiligt:

- Kommanditist der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG ist die IBB-Holding GmbH, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 74152 B).
- Persönlich haftender Gesellschafter der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG ist die BWB Rekom Verwaltungs GmbH, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 143715 B). Alleiniger Gesellschafter der BWB Rekom Verwaltungs GmbH ist die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG.
- Alleiniger Gesellschafter der IBB Holding GmbH ist die Investitionsbank Berlin mit Sitz in Berlin.
- Die Investitionsbank Berlin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die durch das „Gesetz zur rechtlichen Verselbständigung der Investitionsbank Berlin“ vom 25. Mai 2004 (GVbl. 226 ff.), errichtet wurde. Träger der Investitionsbank ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes das Land Berlin.

Als „Nachweis der Beteiligungsverhältnisse“ i.S.v. Ziffer 9.5.1 des Unternehmenskaufvertrages fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei:

- einen Handelsregisterauszug der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG vom 15. August 2012, 14:39 Uhr;
- die Gesellschafterliste der BWB Rekom Verwaltungs GmbH vom 15. August 2012;
- die Gesellschafterliste der IBB Holding GmbH vom 8. Februar 2012; sowie
- eine Kopie des „Gesetz zur rechtlichen Verselbständigung der Investitionsbank Berlin“ vom 25. Mai 2004.

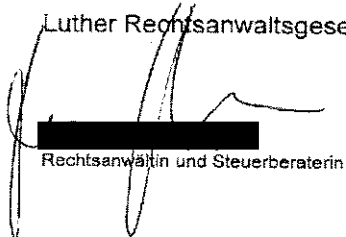
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RWE Aqua GmbH
Herrn Henning Grotelüschen
16. August 2012
Seite 3

Wir bitten Sie der guten Ordnung halber um eine schriftliche Bestätigung, dass die Benennung der KAUFGESELLSCHAFT mit diesem Schreiben entsprechend den vertraglichen Anforderungen in Ziffer 9.5.1 des Unternehmenskaufvertrages erfolgt ist.

Eine Kopie des Schreibens übersenden wir an Herrn [REDACTED] (RWE Aktiengesellschaft) sowie an Herrn [REDACTED] Linklaters LLP).

Mit freundlichen Grüßen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



[REDACTED]
Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Anlage

Num- mer der Ein- tra- gung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländi- sche Geschäftsanschrift, Zw- eigniederlassungen c) Gegenstand des Unterneh- mens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtig- te und besondere Vertretungsbe- fugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Ein- tragung b) Bemerkun- gen
1	2	3	4	5	6
1	a) BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG b) Berlin Geschäftsanschrift: Bundesallee 210, 10719 Berlin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschaf- ter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: I. BWB Rekom Verwaltungs GmbH, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 143715 B) mit der für sich sowie ihre Geschäftsführer geltenden Befugnis Rechtsges- chäfte mit sich selbst oder als Vertre- ter Dritter abzuschließen		a) Kommanditgesellschaft c) Kommanditist/en: I. IBB-Holding GmbH, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 74152 B) 10,00 EUR	a) 15.08.2012 Beyer

Liste der Gesellschafter

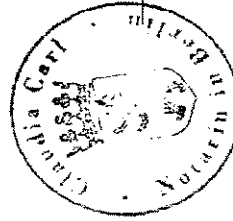
BWB Rekom Verwaltungs GmbH

mit Sitz in Berlin

Gesellschafter	HR-Nummer	Sitz	Geschäftsanteil	ifd. Nr. Geschäftsanteil
BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG	HRA 47158 B	Berlin	€ 25.000,00	1
Summe			€ 25.000,00	

Die vorstehende Liste enthält die Veränderungen, die sich aufgrund meiner Urkunde vom 01.08.2012, UR-Nr. C 105/2012, ergeben und stimmt ansonsten mit den Eintragungen der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein. Die Veränderungen sind am 10.08.2012 wirksam geworden.

Berlin, 15. August 2012

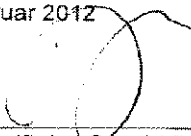


Claudia Carl, Notarin

Gesellschafterliste der IBB-Holding GmbH (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 74152 B)

Gesellschafter	Stammkapital	Geschäftsanteile
Investitionsbank Berlin mit Sitz in Berlin Amtsgericht Charlottenburg, HRA 35566 B	EUR 25.100	Lfd. Nr. 1: EUR 25.000,00 Lfd. Nr. 2: EUR 100,00

08. Februar 2012



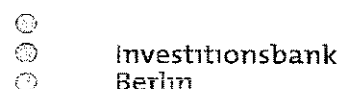
Unterschrift des Geschäftsführers

(Dr. Wilhelm Reiß)

Berlin, den 20.02.2012

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Wolfgang A. Gustavus
Notar



Gesetz zur rechtlichen Verselbständigung der Investitionsbank Berlin

vom 25. Mai 2004 (GVBl. 226ff.),
zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften
vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 45ff.)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Gesetz über die Abspaltung der Investitionsbank Berlin
– Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale –
aus der Landesbank Berlin – Girozentrale –
(Abspaltungsgesetz)**

§ 1 Abspaltung

(1) Mit Ablauf des 31. August 2004 (Abspaltungszeitpunkt) wird die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale – (IBB) aus dem Vermögen der Landesbank Berlin – Girozentrale – (Landesbank) abgespalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die gemäß § 1 des Investitionsbankgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) errichtete Investitionsbank Berlin (Investitionsbank) übertragen. Hierdurch wird die durch Überführung der ehemals rechtlich selbständigen Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin in die Landesbank integrierte Förderbank des Landes Berlin rechtlich wieder verselbständigt.

(2) Die Investitionsbank übernimmt die Aufgaben und Geschäfte der IBB nach Maßgabe des Investitionsbankgesetzes.

§ 2 Vermögensübergang auf die Investitionsbank

(1) Das Vermögen der IBB einschließlich aller Rechte und Pflichten geht im Abspaltungszeitpunkt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich der Zweckrücklage der IBB gemäß § 9 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin vom 25. November 1992 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Nummer 72 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, auf die Investitionsbank im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Von dem Vermögensübergang ausgenommen ist der Teil des Vermögens, der in § 4 Abs. 1 bezeichnet ist.

(2) Dem Vermögensübergang wird eine Bilanz der Landesbank zum 31. Dezember 2003 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Übernahme des übergehenden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2003, 24 Uhr. Vom 1. Januar 2004, 0 Uhr, gelten Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte, die dem auf die Investitionsbank übergehenden Vermögen zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der Investitionsbank vorgenommen. Die Investitionsbank tritt hinsichtlich der Bilanzierung des übergegangenen Vermögens in die Rechtsstellung der IBB ein und führt deren eigenständiges Rechenwerk fort.

§ 3 Grundkapital und Zweckerücklage der Investitionsbank

Aus dem gemäß § 2 Abs. 1 übergehenden Vermögen wird in Höhe von 300 Millionen Euro das Grundkapital der Investitionsbank gebildet. Bei der Investitionsbank ist eine Zweckerücklage auszuweisen.

§ 4 Vom Vermögensübergang ausgenommene Vermögensgegenstände

(1) Ein Teil des als Zweckerücklage gemäß § 9 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin ausgewiesenen Vermögens wird nicht auf die Investitionsbank übertragen. Dieser Teil dient der Sicherung des haftenden Eigenkapitals der Landesbank nach Maßgabe von Absatz 2. Er ist so zu bemessen, dass eine Kernkapitalquote von 6 Prozent im Konzern Bankgesellschaft zum 1. Januar 2004 nicht unterschritten wird, höchstens jedoch 1,1 Milliarden Euro in der Landesbank verbleiben. Erträge und Aufwendungen in Bezug auf den Vermögensteil gemäß Satz 1, die vom 1. Januar 2004 bis zum Abspaltungszeitpunkt entstehen, sind dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 übergehenden Vermögen der IBB zugeordnet, es sei denn, die Verträge über die stillen Gesellschaften gemäß Absatz 2 werden mit wirtschaftlicher Wirkung zu einem vor dem Abspaltungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Erträge und Aufwendungen dem bei der Landesbank verbleibenden Vermögen zugeordnet. Die für das Kreditwesen zuständige Senatsverwaltung stellt im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die nach Satz 1 in der Landesbank verbleibenden Vermögensgegenstände und die gemäß Satz 5 der Landesbank zugeordneten Erträge und Aufwendungen bis zum Abspaltungszeitpunkt durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen fest. Der Bescheid wird im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(2) Das Land hat einen Anspruch auf Übertragung der in Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände. Als stiller Gesellschafter wird das Land diesen Anspruch zum Abspaltungszeitpunkt im Wege der Einlage zur Sicherung des haftenden Eigenkapitals in die Landesbank einbringen. Die Einzelheiten werden durch Vertrag geregelt, der der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedarf.

(3) Der Anspruch des Landes gemäß Absatz 2 entsteht mit dem rechtlichen Wirksamwerden der stillen Gesellschaftsverträge. Werden die stillen Gesellschaftsverträge nach dem Abspaltungszeitpunkt rechtlich wirksam, vergütet die Landesbank dem Land die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte für den Zeitraum bis zum rechtlichen Wirksamwerden der Gesellschaftsverträge mindestens wie für stille Beteiligungen marktüblich.

§ 5 Personalüberleitung

(1) Zum Abspaltungszeitpunkt gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher bei der IBB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Investitionsbank über. Die Investitionsbank übernimmt insoweit sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Landesbank.

(2) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den Beschäftigten unverzüglich nach dem Abspaltungszeitpunkt in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 6 Übergangsvorschrift für den Personalrat, die Gleichstellungsvertretung und die Schwerbehindertenvertretung

Der Personalrat in der IBB übernimmt die Zuständigkeit eines Personalrats für die Investitionsbank. Das Übergangsmandat endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats für die Investitionsbank, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Abspaltungszeitpunkt. Entsprechendes gilt für die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin.

§ 7 Übergangsvorschrift für Organe

(1) Nach Errichtung der Investitionsbank werden der Vorstand und der Verwaltungsrat nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 des Investitionsbankgesetzes und der Satzung gebildet.

(2) Bis zur Bildung des Vorstandes führt der Vorstand der Landesbank die Geschäfte der Investitionsbank.

(3) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates werden dessen Zuständigkeiten vom Investitionsbankausschuss des Aufsichtsrates der Landesbank wahrgenommen. Dies gilt auch für die Funktion als Aufsichtsorgan im Sinne des Kreditwesengesetzes.

(4) Die erste Sitzung des Verwaltungsrates wird von dem für das Kreditwesen zuständigen Senatsmitglied einberufen.

Artikel II

Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBBG)

§ 1 Errichtung und Rechtsstellung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts als Struktur- und Förderbank des Landes Berlin errichtet. Die neu errichtete Bank führt die Bezeichnung „Investitionsbank Berlin“ (Investitionsbank) und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Investitionsbank beträgt 300 Millionen Euro. Es wird aus dem gemäß § 2 des Abspaltungsgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) auf die Investitionsbank übergehenden Vermögen gebildet.

(2) Bei der Investitionsbank ist eine Zweckerücklage auszuweisen. Die Zweckerücklage ist für die Finanzierung von Aufgaben der Investitionsbank zu verwenden.

§ 3 Verwaltungshandeln

(1) Die Investitionsbank ist berechtigt, ein Siegel mit der Aufschrift „Investitionsbank Berlin“ zu führen.

(2) Die Investitionsbank ist ferner berechtigt, zur Durchführung von Fördermaßnahmen hoheitlich tätig zu werden, insbesondere Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Sie kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen als Widerspruchsbehörde tätig werden.

(3) Die Investitionsbank ist öffentliche Behörde im Sinne des § 43 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995

(BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist. Sie darf Einsicht nehmen in die Verzeichnisse der Grundbuchämter nach § 12 a der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) geändert worden ist.

(4) Die Investitionsbank nimmt Ordnungsaufgaben wahr, soweit es sich um

1. Maßnahmen gemäß § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes und des § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes wegen Verstößen gegen die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 3, der §§ 8a, 8b, 9 und 21 des Wohnungsbindungsgesetzes sowie § 28 Absatz 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes und
2. Maßnahmen zur Sicherung des für die Zweckbestimmung des Wohnraums nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz erforderlichen baulichen Zustandes handelt.

(5) Die Investitionsbank ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 des Wohnungsbindungsgesetzes und § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 4 Anstaltslast, Refinanzierungsgarantie, Gewährträgerhaftung

(1) Träger der Investitionsbank ist das Land Berlin. Es trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Investitionsbank, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Berlin haftet für die von der Investitionsbank aufgenommenen Darlehen, Schuldverschreibungen, Termingeschäfte, Optionen und Swaps sowie für andere Kredite an die Investitionsbank.

(3) Die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin für die bis einschließlich zum 31. August 2004 begründeten Verbindlichkeiten der Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale – (IBB) besteht nach Maßgabe des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale – in der Fassung vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 626), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2002 (GVBl. S. 286), fort. Für Verbindlichkeiten, die ab dem 1. September 2004 begründet werden, besteht keine Gewährträgerhaftung.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Investitionsbank ist die Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Sie unterstützt das Land Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben.

(2) Die Investitionsbank hat die Aufgabe,

1. im staatlichen Auftrag unter Beachtung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen durchzuführen:
 - a) Mittelstand, insbesondere kleine und mittlere Bestandsunternehmen sowie Kleinstunternehmen und Existenzgründung,
 - b) Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft,
 - c) technischer Fortschritt und Innovation,
 - d) Wohnungswirtschaft, Wohnungsbauförderung, städtebauliche Planung, Erneuerung und Entwicklung,
 - e) Standortmarketing,
 - f) Arbeitsmarkt,
 - g) Risikokapital,

- h) international vereinbarte Förderprogramme, entwicklungspolitische Zusammenarbeit,
 - i) Umweltschutz, Energieeinsparung und erneuerbare Energien,
 - j) Infrastruktur,
 - k) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - l) Kunst, Kultur und Architektur,
 - m) Tourismus,
 - n) Bildung, Wissenschaft und Sport,
 - o) in anderen Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien zur staatlichen Wirtschafts- und Wohnungspolitik präzise benannte Förderbereiche, die der Investitionsbank vom Land Berlin übertragen werden;
- zur Durchführung durch die Investitionsbank muss die jeweilige Förderaufgabe gemäß den Buchstaben a bis o bei der Beauftragung gemäß § 6 Abs. 4 konkretisiert werden,
- 2. Darlehen und andere Finanzierungsformen an deutsche Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zu gewähren,
 - 3. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung zu finanzieren,
 - 4. sich an Projekten im Gemeinschaftsinteresse zu beteiligen, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden,
 - 5. Exportfinanzierungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Staaten mit offiziellem Status als Beitrittskandidat zur Europäischen Union unter Beachtung der in der Satzung vom 02. September 2004 (GVBl. S. 372) im Einzelnen genannten Voraussetzungen durchzuführen, soweit diese im Einklang mit den die Europäische Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen, stehen.
- (3) Andere Geschäfte darf die Investitionsbank nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere
- 1. Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselfähig verpflichten,
 - 2. Treasurymanagement betreiben.
- Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Investitionsbank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

§ 6 Durchführung der Geschäfte

- (1) Die Investitionsbank darf zur Durchführung ihrer in § 5 genannten Aufgaben
- 1. Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewähren und verwalten,
 - 2. Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen und verwalten, Unternehmen gründen, Beteiligungen an Unternehmen eingehen,
 - 3. Unternehmensbeteiligungen verwalten und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen,
 - 4. Beratungs- und andere Dienstleistungen wahrnehmen, die in direktem Zusammenhang mit ihren Förderaufgaben stehen. Die im Interesse Berlins verfolgten öffentlichen Aufgaben von Tochter- und Beteiligungsunternehmen und die Möglichkeit ihrer Kontrolle durch den Rechnungshof sind jeweils gesellschaftsrechtlich sicherzustellen.

(2) Bei der Gewährung von Finanzierungen kann die Investitionsbank Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen einschalten. Sie hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu beachten.

(3) Die Investitionsbank darf zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren.

(4) Entscheidungen darüber, ob und in welchem Umfang die Investitionsbank Aufgaben nach § 5 wahrnimmt, trifft der Senat von Berlin. Im Fall einer solchen Entscheidung hat der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgaben erfolgt durch Regelwerke, insbesondere durch öffentlich-rechtliche Verträge oder Verwaltungsvorschriften, welche die Einzelheiten insbesondere zum Gegenstand und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie deren Vergütung regeln.

§ 7 Refinanzierung

(1) Die Investitionsbank beschafft sich erforderliche Mittel in der Regel durch Aufnahme von Darlehen und sonstigen Refinanzierungsmitteln, soweit Mittel nicht aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Investitionsbank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten auszugeben. Sie kann Genussrechtskapital und nachrangiges Haftkapital nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes aufnehmen, wenn damit keine Mitwirkungsrechte des Kapitalgebers in den Organen der Investitionsbank verbunden sind.

(3) Daneben erhält die Investitionsbank Einnahmen aus den stillen Beteiligungen des Landes an der Landesbank Berlin – Girozentrale – nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Berlin und der Investitionsbank, der auch die Einzelheiten zur Abwicklung und Sicherung des Mittelzuflusses regelt.

§ 8 Beteiligung an Wettbewerbsunternehmen

Die Investitionsbank kann im Rahmen ihrer Aufgaben und in Abstimmung mit dem Land Berlin rechtlich selbständige Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dadurch diesen oder ihren Töchtern keine wirtschaftlichen Vorteile gewährt werden, die sie gegenüber anderen konkurrierenden Unternehmen begünstigen. Die Beteiligung an Unternehmen, die im Wettbewerb mit konkurrierenden Unternehmen stehen, erfolgt zeitlich befristet. Das Abgeordnetenhaus ist darüber im Rahmen des Berichts über die Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen des privaten Rechts zu informieren, wobei die Dauer der Beteiligungen im Einzelnen zu begründen ist. Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen der Investitionsbank an die von ihr zu diesem Zweck gegründeten Unternehmen sind ebenso wie Leistungen dieser Unternehmen an die Investitionsbank marktgerecht zu vergüten.

§ 9 Satzung

Die weiteren Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Investitionsbank sowie ihre Verwaltung und Organisation werden durch Satzung geregelt. Der Senat wird ermächtigt, die Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 10 Organe

Organe der Investitionsbank sind

1. der Vorstand und
2. der Verwaltungsrat.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Verwaltungsrat. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Investitionsbank. Er vertritt die Investitionsbank gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs vom Senat und drei von der Personalvertretung zu bestellenden Mitgliedern. Über den Vorsitz und die Stellvertretung beschließt der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Senat und die Personalvertretung können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der Investitionsbank übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der Mehrheit der vom Senat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien und Grundsätze für die Investitionsbank. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erlässt die erforderlichen Geschäftsordnungen. Ihm steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

(5) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Er setzt Richtlinien für die Risikobegrenzung im Treasurygeschäft (§ 5 Abs. 3) fest.

(6) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Für die Zusammensetzung ist Absatz 1 zu beachten. Näheres regelt die Satzung.

(7) Der Verwaltungsrat vertritt die Investitionsbank gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

§ 13 Kompetenzen des Anstaltsträgers

(1) Die Aufgaben des Anstaltsträgers werden durch den Senat von Berlin wahrgenommen.

(2) Der Senat beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats,
3. die Veränderung des Grundkapitals (gezeichneten Kapitals) und
4. den Erlass und die Änderung der Satzung.

(3) Der Senat vertritt die Investitionsbank nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats.

§ 14 Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb der Investitionsbank ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Investitionsbank ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Der Vorstand hat jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank insgesamt durch die zu erwartenden Erträge gedeckt sind, so dass das Grundkapital und die Zweckrücklage gemäß § 2 Abs. 2 erhalten bleiben (Gesamtkostendeckungsprinzip).

§ 15 Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht (Jahresabschluss) aufzustellen und einen Geschäftsbericht anzufertigen.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit dem Geschäfts- und dem Prüfungsbericht, mit den Anträgen auf Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns beziehungsweise die Deckung von Verlusten und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats dem Senat vor. Das Nähere zur Überschussverwendung regelt die Satzung.

§ 16 Beirat

Zur sachverständigen Beratung der Investitionsbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden. Näheres regelt die Satzung.

§ 17 Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht des Landes Berlin. Die Staatsaufsicht wird von der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes Berlin übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Diese kann Richtlinien zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben erlassen.

Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Weitergeltung von Bestimmungen

Alle für die IBB geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sind unmittelbar auf die Investitionsbank anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Gebührenbefreiung

Rechtshandlungen, die aus Anlass der Abspaltung der IBB und Errichtung der Investitionsbank erforderlich werden, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsvorgänge.

Artikel III Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin

Das Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin vom 25. November 1992 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Nummer 72 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird aufgehoben.

Artikel IV Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Landesbank Berlin – Girozentrale – in der Fassung vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 626), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2002 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bei denen den stillen Gesellschaftern mitunternehmerische Rechte gewährt werden und“ durch die Worte „auch unter Gewährung mitunternehmerischer Rechte,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „und die Investitionsbank Berlin“ gestrichen.

(2) Artikel IV des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Berlin – Girozentrale – vom 19. September 2002 (GVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Artikel I Nr. 7 tritt mit Ablauf des 31. August 2004 in Kraft.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel V Verträge zwischen dem Land Berlin und der Investitionsbank Berlin

Verträge zwischen dem Land Berlin und der Investitionsbank Berlin zur Umsetzung dieses Gesetzes bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Artikel VI Inkrafttreten

Die Artikel II, III und IV treten mit Ablauf des 31. August 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Per Kurier

RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Per E-Mail vorab:

██████████@rwe.com;
██████████@veolia.com

26. Oktober 2012

Vollzug des Unternehmenskaufvertrags vom 18. Juli 2012 – Abtretungsanzeige und Zustimmung zur Vertragsübernahme

Sehr geehrte Herren,

wie Ihnen bereits bekannt sein wird, soll der zwischen der RWE Aqua GmbH, Berlin („**RWE Aqua**“), der RWE AG, Essen („**RWE AG**“) und dem Land Berlin am 18. Juli 2012 geschlossene Unternehmenskaufvertrag über den derzeit noch von der RWE Aqua gehaltenen 50%igen Geschäftsanteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („**RVB**“) am 30. Oktober 2012 durch notariellen Vollzugsvertrag dinglich vollzogen werden.

Neben der Übertragung des vorgenannten Geschäftsanteils sollen im Rahmen des Vollzugs des Unternehmenskaufvertrags auch die der RWE Aqua gegenüber der RVB zustehenden Forderungen und Rechtspositionen aus den mit der RVB bestehenden beiden Gesellschafterdarlehensverträgen abgetreten und übertragen werden, während die RWE Aqua zugleich aus den Darlehensverträgen als Vertragspartei vollständig ausscheiden soll. Es handelt sich hierbei bekanntlich einerseits um das der RVB durch die RWE Aqua mit Vertrag vom 16. Februar 2011 als eigenkapitalgleiche Finanzierung zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von EUR 469.000.000,00 („**Eigenkapitalverbindlichkeit**“) sowie andererseits um die der RVB durch die RWE Aqua mit Rahmenvertrag vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2012) zur Verfügung gestellte Betriebsmittellinie („**Betriebsmittelverbindlichkeit**“). Das Land Berlin hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorgenannten Unternehmenskaufvertrags die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 B, („**BWB Rekom**“), als Erwerberin sowohl des Geschäftsanteils als auch der abzutretenden Forderungen und sonstigen Rechtspositionen unter den beiden Gesellschafterdarlehensverträgen benannt. Die BWB Rekom ist eine (mittelbare) 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Berlin.

Wir dürfen Ihnen daher hiermit vorab mitteilen, dass sowohl die Eigenkapitalverbindlichkeit als auch die Betriebsmittelverbindlichkeit mit Wirkung ab dem 30. Oktober 2012 von der RWE Aqua an die BWB Rekom als neue Gläubigerin dieser Forderungen abgetreten werden wird.

Zugleich dürfen wir Sie um Erklärung der Zustimmung der RVB zur Übertragung sämtlicher der RWE Aqua aus den Darlehensverträgen über die Eigenkapitalverbindlichkeit sowie die Betriebsmittelverbindlichkeit zustehenden Rechte und Pflichten (*Vertragsübernahme*) an die BWB Rekom bitten, die ihrerseits mit Wirkung ab dem 30. Oktober 2012 anstelle der RWE Aqua vollständig in deren Rechte und Pflichten aus diesen Darlehensverträgen eintreten soll. Da die Inhalte und Konditionen der Darlehensverträge von

einer solchen Vertragsübernahme vollständig unberührt bleiben und die Finanzierung der RVB über Gesellschafterdarlehen naturgemäß nur von ihren jeweiligen aktuellen Gesellschaftern – zu denen die RWE Aqua mit Wirkung ab dem 30. Oktober 2012 nicht mehr zählen wird – gewährleistet werden kann, gehen wir davon aus, dass der Übernahme der Gesellschafterdarlehensverträge durch die BWB Rekom als künftiger Mitgesellschafterin der RVB die Zustimmung erteilt werden wird.

Wir wären Ihnen für diesen Fall dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung der RVB zu diesen Vertragsübernahmen kurzfristig – möglichst vorab per Fax – unter folgenden Empfängeradressen schriftlich bestätigen würden:

RWE Aqua GmbH

z. Hd. Herrn [REDACTED]
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr
Fax: +49 (0) 208-4433-[REDACTED]

Land Berlin

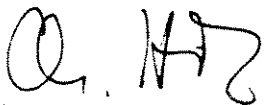
Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I – z. Hd. des Abteilungsleiters
Klosterstraße 59
10179 Berlin
Fax: +49 (0) 30-9020-[REDACTED]

BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG

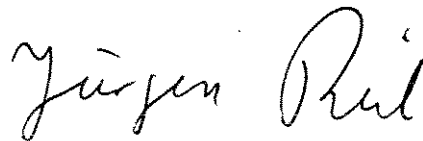
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Bundesallee 210
10719 Berlin
Fax: + 49 (0) 30 2125 [REDACTED]

Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen für die RWE Aqua GmbH Herr [REDACTED] (Tel.: +49-(0)201-[REDACTED]), für das Land Berlin Herr [REDACTED] (Tel.: + 49 (0) 30 9020-[REDACTED]) sowie für die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG Herr [REDACTED] (Tel.: + 49 (0) 30 2125 [REDACTED]) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RWE Aqua GmbH
Dr. Christoph Hilz
(Geschäftsführer)



Land Berlin
[REDACTED] Hans-Jürgen Reil
(Abteilungsleiter Abteilung I)



RWE Aqua GmbH
Dr. Franz-Josef Schulte
(Geschäftsführer)



BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG
Dr. Wilhelm Reiß
(Geschäftsführer)

Einverstanden

Ort, Datum

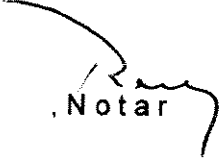
RVB GmbH
Olaf Eschmann
(Geschäftsführer)

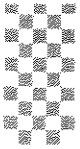
Ort, Datum

RVB GmbH
Axel Ensinger
(Geschäftsführer)

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, 25. Oktober 2012


Notar



Bundeskartellamt

INGANG PER FAX
LUTHER
26. Juli 2012
DUSSELDORF
AN:

Bundeskartellamt - Kaiser-Friedrich-Str. 16 - 53113 Bonn

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Herrn RA [REDACTED]
Herrn RA [REDACTED]
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

8. Beschlussabteilung
Die Berichterstatlerin

Telefon: 0228 9499-[REDACTED]
Telefax: 0228 9499-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bundeskartellamt.bund.de
Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweis zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: B 8 - 116/12

-Vorab per Telefax: 0211-5660-[REDACTED]

26. Juli 2012

Land Berlin, Berlin (D);
beabsichtigter Anteilserwerb an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, Berlin (D)

Vorsorgliche Anmeldung gem. § 39 GWB

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

das angemeldete Zusammenschlussvorhaben erfüllt nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB. Es kann vollzogen werden. Der Vollzug ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen (§ 39 Abs. 6 GWB).

Im Hinblick auf die nach §§ 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 GWB, 1 KartKostV zu erhebende Gebühr misst die Beschlussabteilung dem Vorhaben eine durchschnittlich wirtschaftliche Bedeutung zu. Der personelle und sachliche Aufwand lag unter dem Durchschnitt. Dementsprechend hat sie die Verwaltungsgebühr auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

Bitte veranlassen Sie die Überweisung des Betrags in Höhe von

12.000,00 Euro

bis zum 23. August 2012 auf das Konto der
Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00
Konto-Nr.: 590 010 20

- 2 -

Bei Auslandszahlungen:

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF 1590

Als Verwendungszweck bitte ich folgendes Kassenzelfchen anzugeben:

810600259135

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe des Kassenzelfchens nicht bearbeitet werden kann.

Sofern Sie die Zustellung eines rechtsmittelfähigen förmlichen Kostenbescheides wünschen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



Telefax



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Karasek Wietrzyk
Rechtsanwälte GmbH
RA [REDACTED]
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Name/Durchwahl:
[REDACTED]/119

Geschäftszahl:
BWB/Z-1793/7
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Fax-Nummer: +43 1 24 500 [REDACTED]

Wien, am 27. August 2012

Erklärung gemäß § 11 Abs 4 KartG

Die Bundeswettbewerbsbehörde teilt mit, dass in der Zusammenschlussache BWB/Z-1793, Land Berlin / RWE Aqua GmbH weder die Bundeswettbewerbsbehörde noch der Bundeskartellanwalt einen Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht gestellt haben.

Das Verbot der Durchführung des Zusammenschlusses ist mit Wirkung vom 25. August 2012 weggefallen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Generaldirektor:



Beilage: Erklärung des Bundeskartellanwaltes

A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKARTELLANWALT

Schmerlingplatz 11
Postfach 26
1011 Wien
Tel.: 01/52 1 52-0
Fax: 01/52 1 52-

Geschäftszahl: KA 235/12

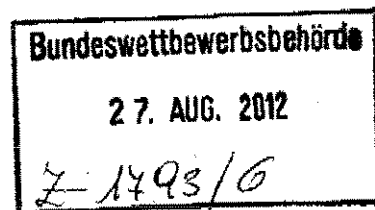
Per Telefax: 587 [redacted]

Bundeswettbewerbsbehörde

z.H. Herrn Generaldirektor [redacted]

Praterstraße 31

1020 Wien



Wien, am 27. August 2012

Kartellrechtssache: Land Berlin;
RWE Aqua GmbH
(BWB/Z-1793/2)

Mitteilung

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

In obiger Kartellrechtssache wird gemäß § 11 Abs.4 2. Satz KartG 2005 mitgeteilt, dass die Amtspartei Bundeskartellanwalt keinen Prüfungsantrag gestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten: JKB 27.08.

Von: [REDACTED]@luther-lawfirm.com
Gesendet: Donnerstag, 2. August 2012 09:39
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: Berliner Wasserbetriebe: Fusionskontrollrechtliche Genehmigungserfordernisse im Ausland (Ziffer 6.1.3 Unternehmenskaufvertrag)
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

namens und in Vollmacht des Landes Berlin bestätigen wir gem. Ziffer 6.1.3 (i) des Unternehmenskaufvertrags, dass nach Auffassung der Landes Berlin keine fusionskontrollrechtlichen Genehmigungserfordernisse in anderen Ländern außer Deutschland und Österreich bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED], LL.M.
Rechtsanwalt
Antitrust, Competition & Regulatory

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Avenue Louise 240, 1050 Brüssel, Belgien
Phone: +32 262 [REDACTED]
Fax: +32 262 [REDACTED]
Mobil: +49 152 016 [REDACTED]
[REDACTED]@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Konzele des Jahres
für Vertriebssysteme

From: [REDACTED]@linklaters.com>
To: [REDACTED]@luther-lawfirm.com*
Cc: [REDACTED]
Date: 31.07.2012 15:15
Subject: Berliner Wasserbetriebe: Fusionskontrollrechtliche Genehmigungserfordernisse im Ausland (Ziffer 6.1.3 Unternehmenskaufvertrag)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

namens und in Vollmacht der RWE Aqua GmbH bestätigen wir gem. Ziffer 6.1.3 (i) Unternehmenskaufvertrag, dass nach Auffassung der RWE Aqua GmbH keine fusionskontrollrechtlichen Genehmigungserfordernisse in anderen Ländern außer Deutschland und Österreich bestehen.

Für eine entsprechende Bestätigung namens und in Vollmacht des Landes Berlin, auf deren Grundlage die vertragliche Pflicht

beider Parteien gem. Ziffer 6.1.3 (i) Unternehmenskaufvertrag als erfüllt anzusehen ist, wären wir Ihnen dankbar.

Mit besten Grüßen

██████████
██████████
Rechtsanwalt, Competition/Antitrust
Linklaters LLP, Düsseldorf

Tel: +49 211 22977 ██████████

Fax: +49 211 22977 ██████████

Mobil: +49 ██████████

mailto: ██████████@linklaters.com

<http://www.linklaters.com>

Any business communication, sent by or on behalf of Linklaters LLP or one of its affiliated firms or other entities (together "Linklaters"), is confidential and may be privileged or otherwise protected. If you receive it in error please inform us and then delete it from your system. You should not copy it or disclose its contents to anyone. Messages sent to and from Linklaters may be monitored to ensure compliance with internal policies and to protect our business. Emails are not secure and cannot be guaranteed to be error free. Anyone who communicates with us by email is taken to accept these risks. Linklaters LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC326345. It is a law firm authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority (www.sra.org.uk). The term partner in relation to Linklaters LLP is used to refer to a member of Linklaters LLP or an employee or consultant of Linklaters LLP or any of its affiliated firms or entities with equivalent standing and qualifications. Please refer to www.linklaters.com/regulation for important information on our regulatory position. A list of Linklaters LLP members together with a list of those non-members who are designated as partners and their professional qualifications, may be inspected at our registered office, One Silk Street, London EC2Y 8HQ and such persons are either solicitors, registered foreign lawyers or European lawyers.

Geschäftsführer: Prof. Dr. Hans-Georg Hahn, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln
(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e. g. of auditor, tax or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.

RWE Aqua Holdings GmbH

Schriftliche Beschlussfassung

Die von uns vertretene RWE Aqua Holdings GmbH ist alleinige Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile an der RWE Aqua GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 75728 B.

Ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung fassen wir gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG und unter Verzicht auf alle durch Gesetz und / oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen schriftlich folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der RWE Aqua GmbH stimmt dem Verkauf und der Abtretung des von der RWE Aqua GmbH gehaltenen Geschäftsanteils an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, Berlin, („RVB“) sowie dem Verkauf und der Abtretung zweier der RVB von der RWE Aqua GmbH gewährter Gesellschafterdarlehen und der Übertragung der entsprechenden Darlehensverträge (*Vertragsübernahme*), jeweils an das Land Berlin oder an eine unmittelbare oder mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Berlin, nach Maßgabe des Unternehmenskaufvertrages UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch in Berlin zu.

Essen, 31. August 2012

RWE Aqua Holdings GmbH



(Dr. Manfred Döss)



(Dr. Ulrich Rust)

Schriftliche Beschlussfassung

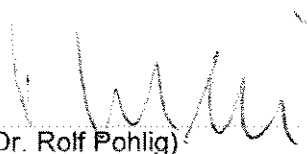
Die von uns vertretene RWE Aktiengesellschaft ist alleinige Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile an der RWE Aqua Holdings GmbH, Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Essen unter HRB 14447.

Ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung fassen wir gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG und unter Verzicht auf alle durch Gesetz und / oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen schriftlich folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der RWE Aqua Holdings GmbH stimmt dem Verkauf und der Abtretung des von der RWE Aqua GmbH gehaltenen Geschäftsanteils an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, Berlin, („RVB“) sowie dem Verkauf und der Abtretung zweier der RVB von der RWE Aqua GmbH gewährter Gesellschafterdarlehen und der Übertragung der entsprechenden Darlehensverträge (*Vertragsübernahme*), jeweils an das Land Berlin oder an eine unmittelbare oder mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Berlin, nach Maßgabe des Unternehmenskaufvertrages UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch in Berlin zu.

Essen, 31. August.2012

RWE Aktiengesellschaft



(Dr. Rolf Pohlig)



(Dr. Leonhard Birnbaum)

RWE Aktiengesellschaft

Opernplatz 1
45128 Essen

T +49 201 12-00
F +49 201 12-15199
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Manfred Schneider

Vorstand:
Peter Terium (Vorsitzender)
Dr. Rolf Martin Schmitz
(Stellv. Vorsitzender)
Dr. Leonhard Birnbaum
Alwin Fitting
Dr. Bernhard Günther
Dr. Rolf Pohlig

Sitz der Gesellschaft:
Essen

Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14 525

USt.-IdNr. DE 8130 23 584



■■■■■■■■■■, LL.M.
Leiterin Compliance
Chief Compliance Officer

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I
z. Hd. des Abteilungsleiters
Klosterstraße 59
10179 Berlin

RWE Aqua GmbH
Leiter Recht und Mandate
Am Schloss Broich 1 – 3
45479 Mülheim an der Ruhr

cc: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frau ■■■■■■■■■■
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln

Essen, 12. September 2012

**Veräußerung von Anteilen an der RWE-Veolia Berlinwasser
Beteiligungs GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen in meiner Eigenschaft als Chief Compliance Officer der RWE AG in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1.6 des Unternehmenskaufvertrags vom 18. Juli 2012 (UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch, Berlin) mit, dass der Aufsichtsrat der RWE AG den Transaktionen nach diesem Unternehmenskaufvertrag die Zustimmung erteilt hat.

Mit freundlichen Grüßen





Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

– 17. Wahlperiode –

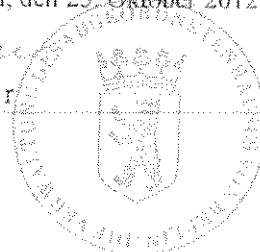
Gemäß Beschlussprotokoll über die 19. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 25. Oktober 2012 hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

Nr. 12/2012 des Verzeichnisses über Vermögensgeschäfte

- I. Das Abgeordnetenhaus von Berlin nimmt den Erwerb eines 50%igen Geschäftsanteils an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) zu den Bedingungen des den Mitgliedern des Unterausschusses „Vermögensverwaltung“ des Hauptausschusses vorgelegten Vertrages zur Kenntnis.
- II. Das Abgeordnetenhaus von Berlin stimmt der Gründung einer landeseigenen Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft zum Erwerb des 50%igen Geschäftsanteils an der RVB zu.
- III. Das Abgeordnetenhaus von Berlin stimmt gem. § 3 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 der Gewährung einer Bürgschaft über 700.000.000 Euro an die Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft zu.
- IV. Das Abgeordnetenhaus von Berlin nimmt zur Kenntnis, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung ermächtigt wird, die auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 15.12.2009 erfolgte Beauftragung der IBB zur Durchführung des Programms Berlin Infra mit der Maßgabe zu modifizieren, dass der Beteiligungserwerb von Infrastrukturunternehmen ermöglicht und für diesen Fall die Höchstgrenze von 100 Mio. Euro aufgehoben wird.
- V. Das Abgeordnetenhaus von Berlin nimmt zur Kenntnis, dass Veolia einen Vorschlag zur Gewährung einer Call-Option (Ankaufsrecht) für das Land Berlin und einer Put-Option (Verkaufsrecht) für Veolia über den 50%igen Veolia-Geschäftsanteil an der RVB unterbreitet hat. Das Abgeordnetenhaus nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass Veolia anlässlich des Verkaufs des RWE-Geschäftsanteils ein Kündigungsrecht bezogen auf die an die RVB gewährten Gesellschafterdarlehen hat. Der Senat wird über das geplante weitere Vorgehen gegenüber Veolia berichten.

Für die Richtigkeit:
Berlin, den 25. Oktober 2012

Baer



Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 15

Berlin, den 28. Juni 2012

03227

Inhalt

19.6.2012	Gesetz zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen 2230-1; 2162-2; 2230-1-4; 2230-1-41; 2230-1-52	166
19.6.2012	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 – HG 12/13)	172
19.6.2012	Erstes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes 2171-1	188
19.6.2012	Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts 7131-3; 7131-2	189
19.6.2012	Gesetz zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung 806-4	192
19.6.2012	Zweites Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel 2191-8; 2191-9; 2191-12; 2011-1; 2013-1-8	193
8.5.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 12/53 im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt	210
5.6.2012	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-60 VE im Bezirk Spandau, Ortsteile Haselhorst und Siemensstadt	211
5.6.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-508 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	212
8.6.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung 2162-5-1	213
12.6.2012	Verordnung zur Regelung der Hygiene in medizinischen Einrichtungen (Hygieneverordnung) 2128-5-9	215
19.6.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VII-3-1B/27 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	218
19.6.2012	Verordnung über die Veränderungssperre IX-98-2B/28 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf	218
19.6.2012	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin 1101-1	219

beteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.“

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.“

9. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Übergangsvorschriften

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist § 4 Absatz 6 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schül-

ler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 – HG 12/13)

Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 22.809.596.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.755.564.000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22.953.744.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.953.052.300 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2012
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15.654.533.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.714.417.000 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7.155.063.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 41.147.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2013
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15.752.624.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.860.536.300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7.201.120.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 92.516.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsjahres 2012 bis zur Höhe von 914.728.000 Euro,
 2. des Haushaltsjahres 2013 bis zur Höhe von 484.942.000 Euro
- Kredite aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem auf Grund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2012 und 2013 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro und

5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 888.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –

zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die BIH Berliner Immobilien Holding GmbH Bürgschaften bis zu 224.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 14.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 5 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 7 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 700.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung.

§ 4

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2012 und 2013

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2012 und 2013 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2012 und 2013 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Verpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2012 und 2013 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9

Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 10

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

(2) Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangskraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Entgeltgruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Entgeltgruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bedarf der Einwilligung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

(3) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(4) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in

Verbindung mit § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend, gewährt werden.

§ 11

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 12

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42821 und 42822 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten

Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

RWE

Anlage 10

Ralf Zimmermann
Mitglied des Vorstandes
Member of the Executive Board

Berliner Wasserbetriebe AöR
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden
Herrn Jörg Simon
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

CC: Herrn Lutz Neetzel
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
der Berliner Wasserbetriebe AöR
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Rüsselsheim, 26. Oktober 2012

Niederlegung meines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates der Berliner Wasserbetriebe AöR

Sehr geehrter Herr Simon,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates der Berliner Wasserbetriebe AöR mit Wirkung zum Beginn des 30. Oktober 2012 (0:00 Uhr) niederlege.

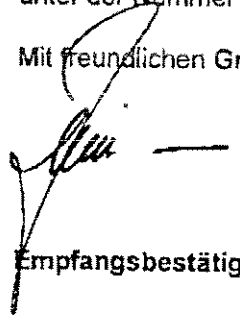
Ich bitte Sie, mir den Empfang dieser Niederlegungserklärung durch Gegenzeichnung der nachstehenden Empfangsbestätigung und Rücksendung des solchermaßen gegengezeichneten Schreibens nach Möglichkeit bis zum 29. Oktober 2012 per Fax unter der Nummer 0231 [REDACTED] zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich für die Berliner Wasserbetriebe AöR den Erhalt der vorstehenden Niederlegungserklärung von Herrn Ralf Zimmermann.

Berlin, 26.10. Oktober 2012



Jörg Simon
(Vorsitzender des Vorstandes der Berliner Wasserbetriebe AöR)

RWE Vertrieb AG
Freistuhl 7
44137 Dortmund
T +49 231 433-1090
F +49 231 433-1092
E ralf.zimmermann@rwe.com
GESAMT SEITEN 01

VORWEG GEHEN

Dr. Knut Zschiedrich
Vorstandsvorsitzender
Süwag Energie AG
Schützenbleiche 9-11
65929 Frankfurt

Berliner Wasserbetriebe AöR
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden
Herrn Jörg Simon
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

[CC: Herrn Lutz Neetzel
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
der Berliner Wasserbetriebe AöR
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin]

Frankfurt, den 26.10.2012

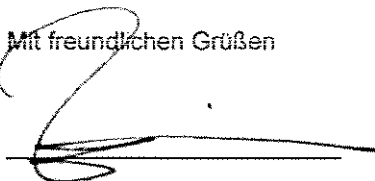
Niederlegung meines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrats der Berliner Wasserbetriebe AöR

Sehr geehrter Herr Simon,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Berliner Wasserbetriebe AöR mit Wirkung zum Beginn des 30. Oktober 2012 (0:00 Uhr) niederlege.

Ich bitte Sie, mir den Empfang dieser Niederlegungserklärung durch Gegenzeichnung der nachstehenden Empfangsbestätigung und Rücksendung des solchermaßen gegengezeichneten Schreibens nach Möglichkeit bis zum 29. Oktober 2012 per Fax unter 069 3107 [REDACTED] zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

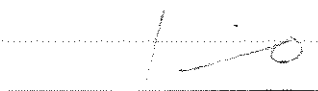


Dr. Knut Zschiedrich

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich für die Berliner Wasserbetriebe AöR den Erhalt der vorstehenden Niederlegungserklärung von Herrn Dr. Knut Zschiedrich.

Berlin, den 26. Oktober 2012



Jörg Simon

(Vorsitzender des Vorstands der Berliner Wasserbetriebe AöR)

RWE

Ralf Zimmermann
Mitglied des Vorstandes
Member of the Executive Board

Berlinwasser Holding AG
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden
Herrn Frank Bruckmann
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

CC: Frau Susanne Stumpfenhusen
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates
der Berlinwasser Holding AG
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Rüsselshelm, 26. Oktober 2012

Niederlegung meines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding AG

Sehr geehrter Herr Bruckmann,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding AG mit Wirkung zum Beginn des 30. Oktober 2012 (0:00 Uhr) niederlege.

Ich bitte Sie, mir den Empfang dieser Niederlegungserklärung durch Gegenzeichnung der nachstehenden Empfangsbestätigung und Rücksendung des solchermaßen gegengezeichneten Schreibens nach Möglichkeit bis zum 28. Oktober 2012 per Fax unter der Nummer 0231 [REDACTED] zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich für die Berlinwasser Holding AG den Erhalt der vorstehenden Niederlegungserklärung von Herrn Ralf Zimmermann.

Berlin, 26. Oktober 2012



Frank Bruckmann
(Vorsitzender des Vorstandes der Berlinwasser Holding AG)

VORWEG GEHEN

RWE Vertrieb AG
Friedrich 7
44117 Dortmund
T +49 231 438-1090
F +49 231 438-1092
E ralf.zimmermann@rwe.com

Dr. Knut Zschiedrich
Vorstandsvorsitzender
Süwag Energie AG
Schützenbleiche 9-11
65929 Frankfurt

Berlinwasser Holding AG
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden
Herr Frank Bruckmann
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

[CC: Frau Susanne Stumpfenhusen
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
der Berlinwasser Holding AG
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin]

Frankfurt, den 26.10.2012

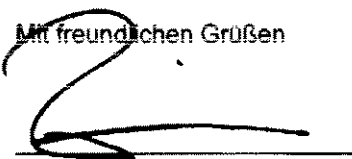
Niederlegung meines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrats der Berlinwasser Holding AG

Sehr geehrter Herr Bruckmann,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Berlinwasser Holding AG mit Wirkung zum Beginn des 30. Oktober 2012 (0:00 Uhr) niederlege.

Ich bitte Sie, mir den Empfang dieser Niederlegungserklärung durch Gegenzeichnung der nachstehenden Empfangsbestätigung und Rücksendung des solchermaßen gegengezeichneten Schreibens nach Möglichkeit bis zum 29. Oktober 2012 per Fax unter 069 3107 [REDACTED] zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Knut Zschiedrich

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich für die Berlinwasser Holding AG den Erhalt der vorstehenden Niederlegungserklärung von Herrn Dr. Knut Zschiedrich.

Berlin, den 26. Oktober 2012



Frank Bruckmann

(Vorsitzender des Vorstands der Berlinwasser Holding AG)

Anhang 2 zur UR-Nr. F 091 / 2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch in Berlin

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass

- der VERKÄUFER, die KAUFGESELLSCHAFT und der KÄUFER für die nicht erbrachten Geldeinlagen des VERKÄUFERS und aller anderen Gesellschafter der ZIELGESELLSCHAFT unbeschränkt gemeinsam haften,
- im Verhältnis zur ZIELGESELLSCHAFT als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist,
- der die Abtretung eines Geschäftsanteils beurkundende Notar gemäß § 40 GmbHG dem Handelsregister eine aktuelle Liste der Gesellschafter einzureichen hat,
- die Zahlung des KAUFPREISES ohne gleichzeitige Abtretung des GESCHÄFTSANTEILS und der verkauften Forderungen ungesichert erfolgt, sowie darüber, wie dies vermieden werden kann,
- der Vertrag dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften gemäß § 54 EStDVO angezeigt werden muss,
- die tatsächlichen Angaben über die Rechtsverhältnisse der ZIELGESELLSCHAFT von ihm nicht überprüft wurden, sondern auf Erklärungen der BETEILIGTEN beruhen,
- die beurkundete Transaktion Steuern, insbesondere Ertrags- und Verkehrssteuern auslösen kann, und er hierzu keine steuerliche Beratung vorgenommen hat.

Hierzu erklärten die BETEILIGTEN: Die ZIELGESELLSCHAFT verfügt über keinen Grundbesitz.